

# Kriminologie<sup>1</sup>

Kriminologie ist die Wissenschaft von den Ursachen und Erscheinungsformen von Straftaten. Sie bedient sich der Erkenntnisse der Soziologie und der Psychologie.

Besondere Vertreter dieser Wissenschaft sind oder waren Lehrstuhlinhaber an Universitäten z. B. *Dieter Dölling, Ulrich Eisenberg, Günther Kaiser, Norbert Nedopil, Joachim Schneider, Hans-Dieter Schwind, Franz Streng u.a.m.*. Die Genannten sind anerkannte Wissenschaftler für **Kriminalitätsprognosen**. Sie haben sich intensiv mit den **Ursachen** der Kriminalität, dem **Umfeld** und dem **Verhalten** von **Tätern** und **Opfern** befasst. Die Autoren werden vom Bundesverfassungsgericht und vom Bundesgerichtshof zitiert, sodass ihre Erkenntnisse Bestandteile unserer Rechtsordnung geworden sind (z. B. BVerfGE 109, 133, Abs. 74, 86, 90, 93 und 94; BGHSt 53, 55). Die Theorien, die Inhalte aber auch die Zweifel der genannten Wissenschaftler sind Gegenstand der „**Neuen Kriminologie**“.

Für die **Verhütung** von **abstrakt bevorstehenden Straftaten** gibt es keine polizeiliche Zuständigkeit, sondern nur bei konkret bevorstehenden. Zur Bekämpfung der konkret bevorstehenden Straftaten sind allerdings die gesetzlichen und rechtlichen Vorschriften der **Strafrechtspflege** anzuwenden (Art. 20 III GG; NRW-Landtag, Drucksache 14/10089; z. B. Strafgesetzbuch, Strafprozessordnung u.a.).

Mit der sogenannten „**Gefährderansprache**“ wird in die Grundrechte der Angesprochenen nach Art 5 I 1 und 8 I GG, (Willensentschließungs- und Verhaltensfreiheit) eingegriffen (OLG Lüneburg, NJW 2006, 391; NRW-Landtag, Drucksache 14/10089: „Der Polizei ist keine besondere Befugnis [...] zugewiesen, Seite 26). Deshalb hat die Polizei keine rechtsstaatliche Grundlage in der Generalklausel zur Gefahrenabwehr und ebenso keine Grundlage in § 163 StPO.

Die übrigen Bemühungen „abweichendes Verhalten“ zu verhindern, geschieht im „sozialrechtlichen Bereich“ mit der **Kriminalitätskontrolle** durch andere Behörden, Einrichtungen und Private mit rechtlichen Befugnissen aus dem Sozialrecht und ist somit auch keine Aufgabe der Polizei.

Die kriminologische Prognose wird im Schwerpunkt nur für die Bereiche **Strafrechtspflege** und **Strafvollzug** angewendet und zwar für „Strafaussetzung zur Bewährung“, „bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug“ und die „Sicherungsverwahrung“. Insofern gibt es „Urteils-, Entlassungs- und Behandlungsprognosen“ und die „Maßregeln der Besserung und Sicherung“ (z. B. *Kaiser*, 956 ff.; § 61 ff StGB).

Das **Erstellen von Prognose-Gutachten** ist „ein komplexer Prozess, der selbst bei Anwendung von Kriterienkatalogen, sehr weitgehend von der Erfahrung und Intuition des Gutachters abhängt“ (*Nedopil*, 88). Gleichwohl bleiben „Prognosen zukunftsorientierte strafrechtliche Entscheidungen [...] die **Wahrscheinlichkeitsaussagen** sind [...] und deshalb auf **unsi-**

---

<sup>1</sup> *Weihmann / de Vries, Kriminalistik*, 13. Auflage, 2014, Kapitel 1.4.2.4

**cheren** Tatsachengrundlagen beruhen. [...] Erhebliche prognostische Unsicherheiten werden freilich bestehen und Fehlprognosen werden sich nicht vermeiden lassen“ (*Dölling*, 138 und 139). Diese Eingeständnisse sind unvermeidbar, weil es hier um **Straftaten**, um deren **Ursachen**, um die **Persönlichkeit** der möglichen Täter und um deren **Verhalten in der Zukunft** geht. Viele Fehlentscheidungen auf diesem Gebiet gab es bei den Untersuchungen zur Beendigung der Sicherungsverwahrung, obwohl die betroffenen Probanden langfristig für die Begutachtung zur Verfügung standen (z. B. BVerfGE 109, 133; dazu ganz ausführlich mit vielen Beispielen: *Michael Skirl*, 2012).

Wissenschaftlich korrekte „Hilfsmittel“, die **Polizeibeamten** das Erstellen von **Gutachten** über das **zukünftige Verhalten von Menschen** ermöglichen würden, gibt es nicht. Es bleiben immer Mutmaßungen. Darüber hinaus entscheidet in jedem Einzelfall der Richter über die Bestellung eines Gutachters und über den Untersuchungszweck (§§ 73, 78 StPO; BGHSt 3, 27 [28], 7, 238 [239]; 39, 291 [297]; 45, 164 [182]), sodass die Polizei auch nicht von sich aus initiativ werden könnte. Würde die Polizei eigenständig solche Feststellungen machen, so sind das **trotzdem keine Gutachten**, wie wir es mit der „Operativen Fallanalyse“ erfahren mussten (BGH in: BKA, Polizei+Forschung, Band 38, 54).

Polizeibeamte sind Wissens- und Rechts-Anwender. Insofern stellt sich zur **Kriminologie** die Frage, welche **Inhalte** müssen die Studierenden beherrschen, um damit welche **Eingriffsbefugnisse** rechtfertigen zu können? Eine positive Antwort darauf ist mir nicht bekannt.

Insofern gibt es **keine kriminologischen Erkenntnisse**, die **kriminalistische Eingriffe** rechtfertigen könnten. Auch nicht für die Begründung der vorläufigen Festnahme oder Durchsuchung u.a.m. Diese Begründungen beruhen auf Tatsachengrundlagen, deren Merkmale die Strafprozessordnung nennt und / oder von den Gerichten entschieden sind (z. B. BVerfG, NJW 1982, 29). Auch die Begründung der Wiederholungsgefahr zur Rechtfertigung der Festnahme ist keine Prognose, da diese ebenso mit „bestimmten Tatsachen“ begründet werden muss. Deshalb kann es **keine Vermischung** von Kriminalistik und Kriminologie geben.

Maßstab bei allen Entscheidungen von Polizeibeamten ist das „**pflichtgemäße Ermessen**“, das der einschreitende Beamte sorgfältig prüfen muss (BGHSt 21, 334 [363]). Diese Entscheidung des Bundesgerichtshofs rechtfertigt Eingriffe in die Rechte der Bürger auch dann, wenn der Beamte einem **Irrtum** unterliegt. Dem Polizeibeamten wird damit zugestanden, nicht alle Erkenntnisquellen erforschen zu können, weil ihm oft die dafür erforderliche Zeit fehlt. Anders ist das beim **Zweifel** des Gutachters.